

Wasserversorgungsreglement

der

Einwohnergemeinde
Thierachern



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezugs

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

4. Bauwasser

Artikel 26	Wasserbezug, Wasserzählerschacht, Kostentragung
------------	-------------------------------------------------

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Artikel 27 Kostentragung
- Artikel 28 Mängel
- Artikel 29 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Artikel 30 Qualifikation Installateur

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- Artikel 31 Bewilligung, Durchleitungsrechte
- Artikel 32 Technische Bestimmungen

III. FINANZIELLES

- Artikel 33 Finanzierung der Anlagen
- Artikel 34 Gemischte Nutzung
- Artikel 35 Einmalige Gebühren, Nachgebühr
- Artikel 36 Jährliche Gebühren
- Artikel 37 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Einmalige und jährliche Gebühren)
- Artikel 38 Rechnungsstellung
- Artikel 39 Fälligkeiten, Akonozahlung, Zahlungsfrist
- Artikel 40 Einforderung, Verzugszins
- Artikel 41 Verjährung
- Artikel 42 Gebührenpflichtige Personen
- Artikel 43 Grundpfandrecht

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 44 Widerhandlungen
- Artikel 45 Rechtspflege
- Artikel 46 Übergangsbestimmung
- Artikel 47 Inkrafttreten, Anpassung

WASSERTARIF

Artikel 1	Einmalige Anschlussgebühr	<i>a</i> Wohneinheit <i>b</i> Betrieb und Nebennutzung <i>c</i> Einmalige Löschgebühr
Artikel 2	Jährliche Grundgebühr	
Artikel 3	Jährliche Verbrauchsgebühr	
Artikel 4	Bauwasser, Ungemessene Wasserbezüge	
Artikel 5	Mehrwertsteuer	
Artikel 6	Zuständigkeit	
Artikel 7	Inkrafttreten	

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung Thierachern versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung Thierachern scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung Thierachern erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung Thierachern gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

²Die Wasserversorgung Thierachern ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung Thierachern gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung Thierachern kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung der Wasserversorgung Thierachern ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,

- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,

- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,

- die Vergrösserung des umbauten Raumes,

- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,

- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

²Die Gesuche sind der Wasserversorgung Thierachern mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Artikel 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung Thierachern und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung Thierachern jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung Thierachern unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung Thierachern, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen, inklusive Absperrschieber auf der öffentlichen Leitungen. Sie werden von der Wasserversorgung Thierachern erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung Thierachern nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung Thierachern bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung Thierachern plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung Thierachern ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlösch-
schutz

¹ Die Wasserversorgung Thierachern erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau,
Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler (ohne Rohranpassungen) werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Wasserversorgung Thierachern bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung Thierachern darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung Thierachern revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung Thierachern sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung Thierachern die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

4. Bauwasser

Artikel 26

Wasserbezug

¹ Die Bauherrschaft wird verpflichtet, Bauwasser über einen Wasserzählerschacht zu beziehen. Ausnahme: Bauwasser kann ab einer bestehenden Hausinstallation bezogen werden.

Wasserzählerschacht,
Kostentragung

² Die Wasserversorgung Thierachern stellt, gegen eine Grundgebühr, während der Bauzeit einen Wasserzählerschacht oder andere Zähleranlagen zur Verfügung. Die Kosten für die Installation und Deinstallation (Arbeit und Material) gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung Thierachern für Beschädigungen an der Anlage und den Anlagenteile.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

³ Für bestehende Gebäude ausserhalb des Baugebietes und ausserhalb geschlossener Siedlungsgebiete beteiligt sich die Wasserversorgung Thierachern bis 100 m vor das Gebäude mit 50 % an den Unterhaltskosten der Hausanschlussleitung. Vorausgesetzt die Hausanschlussleitung weist eine Gesamtlänge von mindestens 150 m auf.

Artikel 28

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung Thierachern die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 29

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

Die Organe der Wasserversorgung Thierachern sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 30

Qualifikation
Installateur

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, ausgeführt und gewartet werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung Thierachern bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 32

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung Thierachern auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht eines Organs der Wasserversorgung Thierachern einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung Thierachern bezeichnete Person einzumessen.

III. FINANZIELLES

Artikel 33

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung Thierachern, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung Thierachern finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Artikel 34

Gemischte Nutzung

¹ Die Anschluss- und Grundgebühren für das Wohnen berechnet sich getrennt von denjenigen der übrigen Nutzungen (Wohnteil von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

Artikel 35

Einmalige Gebühren

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Anschlussgebühr pro Wohneinheit und umbauten Raum

² Die Anschlussgebühr wird nach Gebäudetyp pro Wohneinheit (Einteilung erfolgt gestützt auf die durchschnittlichen Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Ausnahme: Reine Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

b Löschgebühr

³ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, ist eine Nachzahlung der Löschgebühr im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschatzes zu bezahlen.

Nachgebühr

⁵ Bei einer Erhöhung der in Artikel 35 und 37 definierten Bemessungsgrössen ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁶ Bei Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (Z.B. Abbruch ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurück-erstattet.

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Artikel 36

- Jährliche Gebühren ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die WasserbezügerInnen jährliche Gebühren (Grund-, Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- a Grundgebühr ² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und/oder pro Betrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein oder nur teilweise Wasser bezogen wird (Z.B. Regenwassernutzende).
- b Verbrauchsgebühr ³ Je bezogenen m³ Wasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 37.
-

- Regenwasser-nutzende ⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung Thierachern bezieht, hat die zur Ermittlung des bezogenen Wassers zusätzlich erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Kann der Wasserverbrauch infolge fehlender Einrichtungen nicht eindeutig ermittelt werden, so erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Objekten und Verhältnissen eine Schätzung durch die Baukommission

Artikel 37

- Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe
- a Anschlussgebühren ¹ Reine Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren auf Grund der effektiven Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage.
- b Verbrauchsgebühr ² Je bezogenen m³ Wasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- ³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Verbrauchsgebühr zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Artikel 38

- Rechnungsstellung ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung Thierachern zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgung Thierachern ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 39

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung Thierachern nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund des Gebäudetyps pro Wohneinheit berechnet. Die Schlusszahlung ist nach der Schlussabnahme fällig.

b Einmalige Löschgebühr ² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

c Nachgebühr ³ Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Erhöhung der Wohneinheiten bzw. BW und der vollendeten Vergrößerung des umbauten Raumes fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

d Jährliche Gebühren ⁴ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. August fällig. Es wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnungsstellung).

Artikel 40

Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Finanzverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG) ein.

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung Thierachern geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung Thierachern bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 45

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung Thierachern kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 46

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

³ Die Wasserversorgung Thierachern bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Anhang: Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GG	Gemeindegesetz
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GVB	Gebäudeversicherung Kanton Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	Wasserversorgungsgesetz

0.0.0.1 GENEHMIGUNG

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2005 genehmigt.

3634 Thierachern, 6. Juni 2005

1 EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Gemeindepräsident

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

1.1 AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 1. Juli 2005

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

Die Einwohnergemeinde Thierachern beschliesst, gestützt auf Artikel 33ff des Wasserversorgungsreglementes vom 30. Mai 2005 :

Artikel 1

Einmalige
Anschlussgebühren
a Wohneinheit

¹ Die Anschlussgebühr wird nach Gebäudetyp pro Wohneinheit und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.
a nach Gebäudetyp pro Wohneinheit:

Gebäudetyp	Anschlussgebühr in Fr.
Einfamilienhaus	10'000.00
Doppeleinfamilienhaus pro Wohneinheit	8'000.00
Reiheneinfamilienhaus pro Wohneinheit	7'500.00
Mehrfamilienhaus pro Wohneinheit	7'500.00
Wohnteil mit Nebennutzungen pro Wohneinheit	7'500.00
Terrassenhäuser pro Wohneinheit	10'000.00

b und pro m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	4.00
für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	1.00
für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	0.50

Es werden in jedem Fall 100 m³ uR berechnet.

² Diese Regelung gilt auch für Wohnbauten bzw. Wohnungen in der Landwirtschaftszone.

³ Hier nicht erfasste Wohnbauten mit oder ohne Nebennutzungen werden situativ einer dieser Gebäudetypen zugeordnet.

b Betrieb und
Nebennutzung

⁴ Die Anschlussgebühr für Betriebe und Nebennutzungen beträgt Fr. 300.00 pro Belastungswert (BW) zuzüglich der Anschlussgebühr nach ihrem umbauten Raum im Sinne von Artikel 1 Absatz 1.

Einmalige
Löschgebühr

⁵ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

⁶ Die Gebührenansätze in Artikel 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123.5 Punkten, Stand am 1.10.2003 (Basis 1.4.1987 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderungen des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden veröffentlicht.

Artikel 2

Jährliche
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit und/oder pro Betrieb
Fr. 150.00 bis Fr. 350.00.

Artikel 3

Jährliche
Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserbezug Fr. 1.00 bis
Fr. 3.00.

Artikel 4

Bauwasser

¹ Die Grundgebühr für einen Wasserzählerschacht beträgt
Fr. 300.00. Die Gebühr je bezogenen m³ Wasser und die Kosten
für die Installation und Deinstallation werden zusätzlich erhoben.
Für die bezogene Wassermenge gilt der Tarif nach Artikel 3.

Ungemessene
Wasserbezüge

² Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von
Fr. 200.00 erhoben.

Artikel 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht
inbegriffen.

Artikel 6

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Tarife gemäss Artikel 1 fest.
Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 6.

² Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren gemäss
Artikel 2 und 3 innerhalb der darin festgelegten Grenzen nach
Massgabe von Artikel 33 ff des Wasserversorgungsreglements fest,
welche jeweils zu veröffentlichen sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden
früheren Vorschriften aufgehoben.

1.1.0.1 GENEHMIGUNG

Das vorliegende Wassertarif der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2005 genehmigt.

3634 Thierachern, 6. Juni 2005

2 EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

sig. Peter Ochsenbein
Gemeindepräsident

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin

2.1 AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Wassertarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 1. Juli 2005

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber
Gemeindeschreiberin